

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018**

Artikel I

Aufgrund der §§ 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 13.06.2023 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 beschlossen:

§ 10

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung, in der Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen sind.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den 14.06.2023

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Landrätin
Dagmar Schulz